



**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Gemeinde
Diespeck
(Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)
vom 27.05.2021**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Diespeck stellt den Gemeindegewohnern, Vereinen, Parteien, Wählergruppen und juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Diespeck Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Anschlagtafeln werden in einer Verwaltungsvorschrift näher bezeichnet.
- (2) Die Benutzung kann anderen Personen auf Antrag gestattet werden, sofern eine Beeinträchtigung der Plakatierungsmöglichkeiten für die in Satz 1 genannten Personen ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Benutzung der Anschlagmöglichkeiten

- (1) Die Benutzung der Anschlagmöglichkeiten ist genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der Seite der VG Diespeck heruntergeladen werden.
- (2) Die Dauer der Benutzung ist auf vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (3) Anlässlich von Bürger- und Volksentscheiden, Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die Dauer der Benutzung auf sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag beschränkt. Für Bürger- und Volksbegehren ist die Dauer auf sechs Wochen beschränkt.
- (4) Die Plakate sind durch den Erlaubnisinhaber bzw. Anzeigenerstatter spätestens 10 Werktagen nach dem letzten Veranstaltungstermin zu entfernen.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.

- (6) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.
- (7) Plakate dürfen
1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
 2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).
- (8) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person genannt sein.
- (9) Die Gemeinde behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden, gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.
- (10) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zulassen.

§ 4 Gebühren

Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Plakatierungserlaubnis für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen 15,00 Euro
2. Plakatierungserlaubnis für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes 16,00 Euro
3. Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine und Organisationen werden keine Gebühren erhoben.
4. Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gemeinde Diespeck

Ausgefertigt:

Diespeck, den 27.05.2021

Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Anschlagmöglichkeiten in der Gemeinde Diespeck vom 27.05.2021**

(Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

Plakatierungstafeln Diespeck:

Feste Tafeln:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Bahnhofstraße vor Rathaus, in der Grünfläche	918/26	Diespeck
Neustädter Straße „Höhe RÜB“	918/24	Diespeck

Mobile Anschlagtafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Sportzentrum In der Grünfläche vor Gruppe 5	1177/1	Diespeck
Kurve Dettendorfer Straße/Eymoutiersstraße	1179	Diespeck
Kurve Bamberger Straße/Käswasen	168/12	Diespeck
Schleifmühlstraße, Grünfläche gegenü. der AWO	719/1	Diespeck

Plakatierungstafeln Dettendorf:

Feste Tafeln:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Alte Hochstraße, neben „Weihnachtsbaum“	30	Dettendorf

Mobile Anschlagtafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Feuerwehrhaus Durchgang Spiel- & Bolzplatz	60	Dettendorf

Plakatierungstafeln Stübach:

Feste Anschlagtafeln:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Umgriff Bushaltstelle Hanbach	192	Stübach

Mobile Anschlagstafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Hauptstraße Bushaltestelle Dorfmitte	1/27	Stübach

Plakatierungstafeln Unter- und Obersachsen:

Feste Anschlagstafeln:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Ortsmittig: Parkplatz vor der Trafostation	333/2	Dettendorf

Mobile Anschlagstafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Umgriff Brunnen Untersachsen	1170/1	Diespeck

Plakatierungstafeln Ehe:

Mobile Anschlagstafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Ortsmitte	682/1	Stübach

Plakatierungstafeln Neumühle:

Mobile Anschlagstafeln für Wahlplakate:

Standort:	Flur-Nr.:	Gemarkung:
Umgriff Bushaltstelle	237	Diespeck

Gemeinde Diespeck
Ausgefertigt:
Diespeck, den 27.05.2021

Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)